

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Lieferung von Schüttgütern und Annahme der Märkische Ziegel GmbH

Präambel

Für den Verkauf und die Lieferung und Annahme von Schüttgütern wie Boden, Sand, Kies, Recyclingmaterial und andere gelten sowie die Annahme ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns, ansonsten sind sie unwirksam. Die vorliegenden Bedingungen sind im Internet einsehbar.

1. Angebote - Vertragsbedingungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und gelten für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen.

Verträge und Bestätigungen bedürfen der Schriftform. Wir behalten uns vor, bei Auftragserteilung ein Lieferlimit festzulegen. Sofern der jeweils aktuelle Saldo Ihres Kundenkontos zzgl. des Wertes der erbrachten, jedoch noch nicht abgerechneten Lieferung das festgelegte Kreditlimit erreicht, sind wir nicht verpflichtet weitere Lieferungen zu erbringen. Gleiches gilt für den Fall, dass die vereinbarten Zahlungsziele nicht eingehalten werden. Entgegenstehende Bestimmungen sind unwirksam.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind alternativ der Verkauf oder die Anlieferung oder Abholung von Schüttgütern im Auftrag des Kunden. Dabei sind mindestens das zu liefernde Schüttgut, der Lieferort und -termin, die Menge und der Preis zu vereinbaren.

Für die richtige Auswahl des Vertragsgegenstandes und der Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preise, die für ein bestimmtes Bauvorhaben bestätigt wurden, können nicht übertragen werden.

Kubikmeterpreise sind Preise für lose Masse.

4. Lieferung

4.1. Die einwandfreie Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge ohne Allrad ist Grundlage unserer Preisgestaltung.

Die Frachtkalkulation erfolgt vereinbarungsgemäß

1.) auf Basis voller Straßensattelzüge wie folgt:

3-Achser 10 m³

4-Achser 15 m³

Sattel 17 m³

Die Frachtkalkulation erfolgt vereinbarungsgemäß

2.) auf der Grundlage eines in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geeichten Waage ermittelten Gewichts.

Der Käufer ist berechtigt, die Gewichts- und Mengenangabe auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht und Menge können nur sofort nach Eingang am Anlieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

Bei den Lieferungen unterscheiden wir in

4.1.1. Lieferungen zum vereinbarten Ort

4.1.2. Abholung ab Werk

4.1.3. Lieferung / Abholung aus Baugruben

Bei den unter 4.1.3. genannten Lieferungen übernehmen wir keine Verpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsparametern.

4.2. Den Ort der Übergabe des Schüttgutes bestimmt der Kunde. Wird der Ort nach Vertragsschluß seitens des Kunden

geändert, trägt dieser alle daraus entstehende höhere Kosten selbst.

4.3. Bei Lieferung an den vereinbarten Ort muss das Fahrzeug die Abladestelle ohne Gefahr erreichen können. Soweit kein ausreichend befestigter Anfahrweg vorhanden ist und dadurch Schäden am Transportfahrzeug und/oder am Transportgut entstehen, haftet hierfür der Käufer ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren an der Abladestelle muss hierbei zügig und unverzüglich erfolgen können.

Die von uns kalkulierte Be- und Entladezeit beträgt maximal:

3-Achser 15 Minuten

4-Achser 15 Minuten

Sattel 20 Minuten

Bei Überschreitung der Be- und Entladezeit wird pro angebrochener 15 Minuten Wartezeit berechnet.

4.4. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen an verschiedenen Stellen ist in der Preisstellung nicht enthalten.

4.5. Organisatorisch und technisch bedingte Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht eine Unzumutbarkeit für den Käufer begründet ist, was von ihm ggf. darzulegen und zu beweisen ist.

4.6. Wir streben an, den vom Kunden angegebenen Liefertermin einzuhalten. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der Kunde das Recht, gemäß § 323 bzw. § 326 V BGB vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Nachfrist mindestens 1 Woche betragen muss.

Soweit höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Aussperrungen, Unwetter und ungewöhnliche Wetterereignisse oder ähnliches die Erbringung unserer Leistungen erschweren oder verzögern, verlängert sich die Ausführungszeit um eine angemessene Frist. Schadensersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche von Vertragspartnern unserer Kunden dürfen nicht auf uns abgewendet werden.

4.7. Bei verweigerter, verspäteter oder verzögerter Abnahme hat uns der Kunde unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gem. der gesetzlichen Regelungen zu entschädigen.

4.8. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Schüttgutes und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt und unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

4.9. Der Käufer stellt uns von der Verpflichtung frei, Fahrzeugverschmutzungen zu beseitigen.

5. Annahme

5.1. Wir sind berechtigt bei der Anlieferung von Abfällen auf unseren Anlagen Eingangskontrollen durchzuführen. Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass die gelieferten Abfälle nicht den Vertragsvereinbarungen entsprechen, können wir die Abfälle durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Lieferantens entsorgen lassen, sofern dieser den Abtransport nach Aufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht vornimmt. Unter Lieferant wird der Vertragspartner für die Anlieferung verstanden. Es gilt im übrigen Ziffer 4.1 entsprechend.

Der Lieferant hat bei Anlieferung einen vollständig ausgefüllten Registerbeleg vorzulegen, der insbesondere die Herkunft und die abfallrechtliche Einstufung, Haufwerk- oder Rasterfeldbenennung aufweist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Lieferung von Schüttgütern und Annahme der Märkische Ziegel GmbH

6. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht bei Lieferung zum vereinbarten Ort bei Eintreffen am Ort, spätestens bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zur vereinbarten Stelle zu fahren, auf den Kunden über. Bei Abholung vom Platz bzw. von der Baustelle geht die Gefahr spätestens nach vollständiger Beladung auf den Kunden über.

7. Mängelansprüche, Mängelrüge, Schadensersatz

7.1. Wir gewährleisten, dass die durch uns gelieferten Schüttgüter nach den geltenden Vorschriften und den im Vertrag vereinbarten Qualitäten geliefert werden.

Der Mängelanspruch entfällt, wenn der Kunde unsere Schüttgüter mit anderen vermischt oder verändert bzw. vermengen oder verändern läßt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Vermengung / Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

7.2. Bei unseren Liefermaterialien aus natürlichen Vorkommen handelt es sich um Naturprodukte, die einer natürlichen Schwankung hinsichtlich der Farbe und der bodenmechanischen Eigenschaften unterliegen. Soweit hierdurch der festgelegte Verwendungszweck bzw. der vertragsmäßige Gebrauch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird, behalten wir uns zudem Abweichungen aufgrund vorkommenspezifischer Toleranzen vor. Solche Schwankungen und Abweichungen stellen keinen Sachmangel in Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB dar.

7.3. Der Kunde hat die Lieferungen unverzüglich nach Empfang zu überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen aller Art sind sowohl hinsichtlich offensichtlicher, als auch nicht offensichtlicher Mängel nur wirksam, wenn sie schriftlich und unverzüglich gegenüber der Betriebsleitung geltend gemacht werden. Fahrer und Disponenten sind zur Entgegennahme einer entsprechenden Anzeige nicht befugt. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge nach § 377, 378 HGB gilt die Ware als genehmigt.

7.4. Im Falle einer mangelhaften Lieferung stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

Schadensersatzansprüche sind dem Umfang nach beschränkt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung iHv. 2,5 Mio. € und bestehen nur für solche Schäden die typischerweise im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Schüttgütern entstehen.

Mängelansprüche verjähren in 2 Jahren nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

7.5. Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Ware durch den Kunden oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.

7.6. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers sind bei leichter Fahrlässigkeit ganz ausgeschlossen.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind die Schadensersatzansprüche des Käufers grundsätzlich beschränkt auf Schäden, die typischerweise im Zusammenhang mit der Lieferung von Schüttgütern entstehen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper und der Gesundheit haften wir im Übrigen uneingeschränkt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Gelieferte Schüttgüter bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer

haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Schüttgüter weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

8.2. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr darf der Käufer das Schüttgut weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 dieses Punktes schon jetzt alle, auch künftig entstehende, Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Schüttgutes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Schüttgutes im Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab.

8.3. Für den Fall, daß der Käufer unser Schüttgut zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Schüttgut hergestellte neue Sachen verkauft oder unser Schüttgut mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Schüttguts (entspricht der Brutto - Rechnungssumme zuzüglich Zinsen) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Die Abtretungserklärungen des Käufers nehmen wir hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche nach Satz 1 des Punktes 6.1. an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von diesen Befugnissen werden wir jedoch so lange keinen Gebrauch machen, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9 Zahlungsbedingungen

9.1. Unsere Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

9.2. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir gemäß §§ 288 II iVm 247 I BGB Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkte über dem Basiszinssatz sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

9.3. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Berlin.